

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 24. Juli 2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 39, 44 Abs. 4 und 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck am 16.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

In § 2 wird der letzte Satz gestrichen. Sodann wird ein Absatz 2 neu eingefügt:

- (2) Der Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) ist der aufgrund des § 7 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Stadtwerke Kirchheim unter Teck" beratende Ausschuss; Näheres bestimmt die Betriebssatzung.

§ 2

§ 4 Abs. 2 S. 1 und Ziffer 1 werden aufgehoben und wie folgt gefasst:

- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten wie folgt:
1. die Bestellung
 - a. der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats,
 - b. der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
 - c. der/des Beigeordneten,
 - d. der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers;

§ 3

§ 4 Abs. 3 S. 1 Ziffer 9 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

9. die Angelegenheiten der Stadtwerke nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes und §§ 5 und 9 der Betriebssatzung,

§ 4

§ 6 Abs. 1 S. 1 Ziffern 1 und 2 werden aufgehoben und wie folgt gefasst:

- (1) Auf Grund der §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU), bestehend aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und der Hälfte der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte,
 2. der Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB), bestehend aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und der Hälfte der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte,

§ 5

§ 6 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

- (2) Ergibt sich nach einer Wahl durch die Ausgleichsmandate eine ungerade Anzahl an Stadträtinnen/Stadträten, so hat entweder der Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) oder der Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) einen Sitz mehr als der jeweils andere. Die Festlegung der Sitzzahlen erfolgt mit der Besetzung der Ausschüsse durch den Gemeinderat.

§ 6

§ 8 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 1 werden aufgehoben und wie folgt gefasst:

- (1) Im Einzelnen obliegen dem Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) folgende Themen:
 1. Wohnen
 2. Mobilität, Transportnetze und Sicherheit
 3. Umwelt- und Naturschutz
 4. Bautechnische Sachverhalte aus den Themen des Abs. 2 Ziffern 1 - 8
 5. Bauleitplanverfahren aus dem Bereich Wirtschaftsförderung
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) folgende Themen:
 1. Bildung
 2. Wirtschaftsförderung
 3. Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
 4. Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
 5. Sport, Gesundheit und Erholung
 6. Moderne Verwaltung und Gremien

- 7. Kultur
- 8. Tourismus

(3) Mit Ausnahme der in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannten Bereiche entscheiden die Ausschüsse innerhalb der ihnen obliegenden Themen über:

§ 7

In § 11 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

(2a) Nach Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 8

§ 14 Abs. 5 S. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(5) Der Ortschaftsrat beschließt im Rahmen der nach Absatz 4 übertragenen Angelegenheiten über:

§ 9

In § 15 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

(1a) Nach Entscheidung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Ortschaftsrates oder seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 10

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dr. Bader
Oberbürgermeister